



TRUMPF Financial Services GmbH

Offenlegungsbericht

nach § 26a KWG

(i.V.m. den Artikeln 431 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)

und nach § 16 Instituts-Vergütungsverordnung

per 30.06.2014



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
1.1	Inhalt und Zweck	4
1.2	Gesetzliche Rahmenbedingungen.....	5
2.	Risikomanagement	6
2.1	Geschäfts- und Risikostrategie.....	6
2.2	Organisation und Aufbau des Risikomanagements	6
2.2.1	Aufsichtsrat.....	6
2.2.2	Geschäftsleitung	7
2.2.3	Steuerungsausschuss.....	7
2.2.4	Interne Revision.....	7
2.2.5	Unternehmenssteuerung	7
2.2.6	Risikomanagement	8
2.2.7	Zentrale Stelle	8
2.3	Risikosteuerung	8
2.4	Risikoberichterstattung.....	8
2.5	Risikotragfähigkeit.....	9
2.6	Erklärungen des Leitungsorgans	9
2.6.1	Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren	9
2.6.2	Konzise Risikoerklärung	9
3.	Eigenmittel	10
3.1	Regulatorische Eigenmittel.....	10
3.2	Eigenmittelanforderungen	11
3.2.1	Adressenausfallrisiko.....	11
3.2.2	Marktrisiko	12
3.2.3	Operationelles Risiko.....	12
4.	Kapitalpuffer	12
5.	Gegenparteiausfallrisiko.....	12
6.	Adressenausfallrisiko	13
6.1	Definition	13
6.2	Risikoquantifizierung	13
6.3	Risikosteuerung	13
6.4	Definition „überfällig“ und „notleidend“	14
6.5	Bildung der Risikovorsorge.....	14
6.6	Aufteilung des Forderungsvolumens	14
6.6.1	Forderungen nach Forderungsklassen	14
6.6.2	Forderungen nach bedeutenden Regionen.....	15
6.6.3	Forderungen nach Schuldnergruppen.....	15
6.6.4	Forderungen nach Restlaufzeiten	15
6.6.5	Ausgefallene Forderungen.....	16
7.	Kreditrisikominderungstechniken.....	16
8.	Marktrisiko.....	17
8.1	Definition	17
8.2	Risikoquantifizierung	17
8.3	Risikosteuerung	17
9.	Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch.....	18
9.1	Definition	18
9.2	Risikoquantifizierung	18
9.3	Risikosteuerung	18
10.	Operationelles Risiko	19
10.1	Definition	19



10.2	Risikoquantifizierung	19
10.3	Risikosteuerung	19
11.	Sonstige Risiken	20
11.1	Liquiditätsrisiko.....	20
11.1.1	Definition.....	20
11.1.2	Risikoquantifizierung.....	20
11.1.3	Risikosteuerung.....	20
11.2	Geschäfts- und Strategisches Risiko.....	21
11.2.1	Definition.....	21
11.2.2	Risikosteuerung.....	21
11.3	Compliance Risiko.....	21
11.3.1	Definition.....	21
11.3.2	Risikosteuerung.....	21
11.4	Reputationsrisiko.....	22
11.4.1	Definition.....	22
11.4.2	Risikosteuerung.....	22
12.	Beteiligungen im Anlagebuch.....	22
13.	Angaben zur Instituts-Vergütungsverordnung	23
13.1	Grundsätze der Vergütungspolitik	23
13.2	Qualitative Offenlegung der Vergütungen.....	23
13.3	Quantitative Offenlegung.....	24
	Abkürzungsverzeichnis	25
	Anlage 1 Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren.....	26
	Anlage 2 Konzise Risikoerklärung	27
	Anlage 3 Tabelle Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente.....	29
	Anlage 4 Tabelle Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit.....	30



1. Einleitung

Die TRUMPF Financial Services GmbH (THS) ist ein in Deutschland zugelassenes Einlagenkreditinstitut mit Sitz in 71254 Ditzingen, Johann-Maus-Straße 2. Die THS unterliegt dem deutschen Kreditwesengesetz und ist Mitglied in der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung für Einlagenkreditinstitute.

Mit Schreiben vom 13. Februar 2014 hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) der THS die Banklizenz erteilt. Damit besitzt die THS die Eigenschaft eines Einlagenkreditinstitutes und darf künftig zusätzlich Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 KWG (Einlagen- und Kreditgeschäft) und Eigengeschäfte gemäß § 32 Abs. 1a Satz 1 KWG betreiben.

Die Geschäftstätigkeit umfasst Absatzfinanzierungsgeschäfte in Form von Krediten, Mietkauf, Finanzierungsleasing und Operating Leasing zur Absatzunterstützung von Produkten der TRUMPF Gruppe. Das Einlagengeschäft wurde zum Stichtag 30.06.2014 noch nicht betrieben.

Die TRUMPF Financial Services GmbH unterhält keine Niederlassungen.

Die TRUMPF Financial Services GmbH ist kein übergeordnetes Unternehmen einer Institutsgruppe. Handelsrechtliche und aufsichtsrechtliche Konsolidierungspflichten bestanden nicht.

Der Umsatz der THS beträgt zum 30.06.2014 insgesamt 49.707,9 T€ und setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Umsatz aus Leasingerträgen:	47.739,1 T€
Umsatz aus Zinserträgen:	1.553,9 T€
Umsatz aus Provisionserträgen:	414,9 T€

Der Gewinn vor Steuern der THS beträgt zum 30.06.2014 insgesamt 519,9 T€. Die Steuern betragen insgesamt 385,5 T€.

1.1 Inhalt und Zweck

Mit diesem Bericht erfüllt die TRUMPF Financial Services GmbH (THS) die Offenlegungspflichten gem. § 26 a KWG i.V.m. Art. 431 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Die TRUMPF Financial Services GmbH kommt ihren Offenlegungspflichten im Wesentlichen durch den Jahresabschluss und den Lagebericht nach. Der Offenlegungsbericht enthält darüber hinaus die nach Art. 431 bis 455 CRR erforderlichen Angaben über

- die Organisationsstruktur des Risikomanagements
- die Strategien und Verfahren der Risikosteuerung
- die Eigenmittelstruktur
- die Eigenmittelanforderungen sowie
- die Vergütungspolitik

Der Offenlegungsbericht wird jährlich nach Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres durch den Bereich Unternehmenssteuerung erstellt. Als Medium für die Offenlegung gem. Art. 434 CRR wird die Internetseite der TRUMPF Financial Services GmbH gewählt.



Die Veröffentlichung wird im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht. Die Deutsche Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) werden von der Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt.

Alle Zahlenangaben in diesem Bericht beziehen sich auf den 30.06.2014.

1.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Das Rahmenwerk von Basel III fordert neben einer angemessenen Eigenkapitalausstattung (Säule I) und der verstärkten Berücksichtigung einer adäquaten Gesamtbankrisikosteuerung und Risikokapitalausstattung (Säule II) zusätzlich erhöhte Offenlegungspflichten (Säule III).

Die Offenlegung nach § 26a KWG i.V.m. Art. 431 – 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (bekannt als Capital Requirements Regulation – CRR) verfolgt das Ziel einer höheren Markttransparenz und Marktdisziplin, indem den Marktteilnehmern wichtige Informationen zur Beurteilung des Risikoprofils und der Eigenmittelausstattung eines Instituts zugänglich gemacht werden.

Gemäß der Verordnung haben Kreditinstitute zumindest einmal jährlich Informationen über ihre Organisationsstruktur, ihr Risikomanagement und ihre Risikokapitalsituation offenzulegen.



2. Risikomanagement

2.1 Geschäfts- und Risikostrategie

Die Unternehmensziele und die Maßnahmen zur Sicherung des langfristigen Unternehmenserfolgs sind in der Geschäftsstrategie beschrieben. Risiken werden bewusst und gezielt eingegangen, um folgende Ziele zu erreichen:

- nachhaltig Erträge erwirtschaften
- Einhaltung aufsichtsrechtlicher und gesetzlicher Vorschriften
- stabile Refinanzierung
- ausreichend verfügbare Liquidität

Die Risikostrategie beinhaltet die Ziele der Risikosteuerung wesentlicher Geschäftsaktivitäten sowie die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele.

THS definiert die Risikostrategie und -toleranzen für jede Risikoart auf Basis der bestehenden und geplanten Geschäfte sowie den ggf. geplanten Erweiterungen. Die Risikotoleranzen sind der Ausdruck für das maximale Risiko, das THS eingeht, um die Geschäftsziele zu erreichen und gewährleisten die proaktive Steuerung der Risiken.

In der THS sind angemessene Verfahren und Systeme im Einsatz, um stets eine angemessene Kapitalausstattung unter Berücksichtigung der für die THS relevanten Risiken zu gewährleisten und damit den nachhaltigen Fortbestand des Instituts zu sichern.

Für die Ausarbeitung der Geschäfts- und Risikostrategie ist die Geschäftsleitung verantwortlich.

2.2 Organisation und Aufbau des Risikomanagements

In der Aufbauorganisation der THS besteht eine klare Funktionstrennung nach Markt- und Marktfolgetätigkeiten bis einschließlich der Geschäftsführerebene. Die Funktionen Risikosteuerung und -kontrolle werden unabhängig von den Marktfunktionen wahrgenommen.

Die Verantwortung für das Risikomanagement liegt bei der Geschäftsleitung. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe wird die Geschäftsleitung durch folgenden Gremien bzw. Abteilungen unterstützt:

- Aufsichtsrat
- Steuerausschuss
- Interne Revision
- Unternehmenssteuerung
- Risikomanagement
- Zentrale Stelle

2.2.1 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat überprüft in regelmäßigen Zeitabständen insbesondere die Geschäftspolitik, die Geschäfts- und Risikostrategie, die Organisationsstruktur sowie die bestehende Risikosituation.

Die Überprüfung der Ausgestaltung der Vergütungspolitik erfolgt ebenfalls durch den Aufsichtsrat. Im Rahmen der allgemeinen Vergütungspolitik beurteilt und bestätigt der Aufsichtsrat die festen und variablen Vergütungsbestandteile der tariflichen und außertariflichen Mitarbeiter einmal jährlich.



Des Weiteren übernimmt der Aufsichtsrat die Funktion des Kreditgenehmigungsausschusses. Damit nimmt der Aufsichtsrat die gemäß aufsichtsrechtlicher Gesetze und interner Vorschriften vorgesehenen Zustimmungspflichten bei der Kreditvergabe wahr.

Die Geschäftsleitung berichtet in regelmäßigen Abständen an den Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat der THS setzt sich zum 30.06.2014 aus insgesamt vier Mitgliedern zusammen. Der Aufsichtsrat erfüllt seine Aufgaben direkt und die Mitglieder des Aufsichtsrates üben keine exekutiven Funktionen in der THS aus.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Gesellschafterversammlung, unter Berücksichtigung der Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung aller Aufsichtsratsmitglieder, ernannt.

2.2.2 Geschäftsleitung

Die zentrale Verantwortung für eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation liegt bei der Geschäftsleitung. In Bezug auf das Risikomanagement umfasst dies im Wesentlichen folgenden Aufgaben:

- Entwicklung und Festlegung der Geschäfts- und Risikostrategie
- Einrichtung einer Organisationsstruktur mit klarer Funktionstrennung
- Sicherstellung der effektiven Ausführung von delegierten Aufgaben
- Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme

2.2.3 Steuerungsausschuss

Der Steuerungsausschuss der THS ist das zentrale Gremium für die Umsetzung eines angemessen und wirksamen Risikomanagements im Sinne des § 25a Abs. 1a KWG.

Der Steuerungsausschuss ist für die Verabschiedung und Umsetzung geeigneter Risiko-grundsätze, -verfahren und -methoden für die Geschäftsaktivitäten der THS verantwortlich.

2.2.4 Interne Revision

Die Interne Revision übernimmt die risikoorientierte und prozessunabhängige Prüfung und Beurteilung der Wirksamkeit und Angemessenheit des Risikomanagements, der internen Kontrollsysteme sowie der Ordnungsmäßigkeit der gesamten Aktivitäten und Prozesse der THS.

2.2.5 Unternehmenssteuerung

Die Unternehmenssteuerung verantwortet die Steuerung und das Controlling der Geschäftsaktivitäten der THS im Einklang mit der von der Geschäftsleitung festgelegten Risikostrategie.

Zu den Aufgaben der Unternehmenssteuerung zählen insbesondere,

- das Risikocontrolling,
- die Implementierung von Verfahren zur Risikofrüherkennung
- die Limitierung, Bewertung, Steuerung und Überwachung der eingegangenen Risiken und
- die Berichterstattung über Umfang und Entwicklung der einzelnen Risiken.



2.2.6 Risikomanagement

Zu den Aufgaben des Risikomanagements zählen u.a.:

- Überwachung der risikorelevanten und nicht-risikorelevanten Geschäfte
- Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kreditkunden
- operatives Kreditrisikomanagement

2.2.7 Zentrale Stelle

In der THS übernimmt die zentrale Stelle die Funktion des Compliance- und Geldwäschebeauftragten und die Pflichten zur Verhinderung der sonstigen strafbaren Handlungen.

Die Zentrale Stelle koordiniert alle notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen sowie Maßnahmen zur Reduzierung von Compliance-Risiken im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und gemäß den internen Vorgaben.

2.3 Risikosteuerung

Die Ausgestaltung des Risikomanagementsystems der THS orientiert sich einerseits an den Vorgaben der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk), andererseits wird das Risikomanagement durch die Geschäfts- und Risikostrategie bestimmt.

Die Grundlage für die Identifizierung der relevanten und wesentlichen Risiken bildet für die THS die Risikoinventur. Die Steuerung und Überwachung der Risiken erfolgt durch den Einsatz adäquater Methoden wie z.B.:

- Risikovermeidung (Verzicht auf risikoreiche Geschäftsfelder)
- Risikobegrenzung (Limitsysteme),
- Risikominderung (Bestellung von Sicherheiten)
- Risikodiversifikation
- Risikovorsorge

2.4 Risikoberichterstattung

Im Rahmen der Risikoüberwachung und –kontrolle erfolgt eine ausführliche, sachliche und transparente Berichterstattung über die gesamten relevanten Risiken gegenüber der Geschäftsleitung und dem Aufsichtsrat der THS.

Die laufende Risikoberichterstattung erfolgt standardisiert und in regelmäßigen Abständen über den Risikobericht sowie anlassbezogen als ad-hoc Berichterstattung. Durch die Kombination einer standardisierten und einer anlassbezogenen ad-hoc Berichterstattung ist folgendes gewährleistet:

- adäquates Informationsniveau der gesamten relevanten Stellen und Entscheidungsträger
- zeitnahe Beurteilung des Risikogehalts der eingegangenen Positionen



2.5 Risikotragfähigkeit

Als Basis für die Übernahme bankbetrieblicher Risiken ermittelt die THS im Risikotragfähigkeitskonzept das Risikodeckungspotential sowie die Risikodeckungsmasse. Die Risikotragfähigkeit ist gegeben, wenn alle wesentlichen Risiken laufend durch das Risikodeckungspotenzial abgedeckt sind.

Führender Ansatz für das Risikotragfähigkeitskonzept ist das **Going-Concern-Prinzip**, d.h. dass regulatorisch gebundene Eigenmittelbestandteile bei der Bildung des Risikodeckungspotenzials unberücksichtigt bleiben. Die Ableitung des Risikodeckungspotenzials erfolgt **bilanzorientiert**.

Die Risikodeckungsmasse ist das Gesamtlimit und spiegelt somit die maximale Bereitschaft zur Risikoübernahme der THS wider.

Bei der Verteilung des ermittelten Gesamtlimits werden grundsätzlich alle in der Risikoinventur als wesentlich eingestufteten Risiken berücksichtigt. In der THS sind per 30.06.2014 folgende Risiken als wesentlich klassifiziert:

- Adressenausfallrisiken
- operationelle Risiken

Das Liquiditätsrisiko bleibt unabhängig von der Wesentlichkeitseinstufung bei der Risikotragfähigkeitsbetrachtung unberücksichtigt, da die Abdeckung einer drohenden Zahlungsunfähigkeit durch das Risikodeckungspotenzial nicht zweckdienlich ist. Die Betrachtung des Liquiditätsrisikos und die Überwachung der Einhaltung der regulatorischen Liquiditätsanforderungen erfolgen in einem angemessenen Risikosteuerungs- und –controllingprozess.

Die Auslastung der Risikodeckungsmasse und der Limite werden quartalsweise durch die Unternehmenssteuerung ermittelt und über den Risikobericht an die Geschäftsführung berichtet.

2.6 Erklärungen des Leitungsorgans

2.6.1 Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren

Die Erklärung des Aufsichtsrats zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren ist in der Anlage 1 enthalten.

2.6.2 Konzise Risikoerklärung

Die konzise Risikoerklärung des Aufsichtsrats ist in der Anlage 2 enthalten.



3. Eigenmittel

Eigenmittel sind Mittel, die von den Gesellschaftern des Institutes oder als erwirtschafteter Gewinn im Institut belassen werden.

Ein hoher Eigenkapitalanteil erhöht die Konkurrenzfähigkeit, Unabhängigkeit und Risikotragfähigkeit des Institutes.

3.1 Regulatorische Eigenmittel

Die regulatorischen Eigenmittel der THS bestehen ausschließlich aus Kernkapital. Eigenmittelinstrumente in Form von Hybrid- oder nachrangigem Kapital sind in den Eigenmitteln der THS nicht vorhanden.

Die nachstehende Tabelle stellt die regulatorischen Eigenmittel der THS zum Bilanzstichtag dar:

Eigenkapitalkomponenten	in T€
Gezeichnetes Kapital	10.000
Kapitalrücklagen	5.000
Gewinnrücklagen	1.684
Abzugskapital gemäß Art. 36 Abs. 1 CRR	0
Summe Kernkapital	16.684
Ergänzungskapital	---
Summe anrechenbare Eigenmittel	16.684

Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital umfasst alle Beträge, die entsprechend der Rechtsform der THS von den Gesellschaftern als Kapitaleinlage zur Verfügung gestellt wurden.

Das Grundkapital per 30.06.2014 beträgt: 10.000.000,00 €

Kapitalrücklagen

Kapitalrücklagen sind Beträge, die der THS von den Gesellschaftern als Eigenkapital zugeführt wurden und nicht gezeichnetes Kapital sind.

Die Kapitalrücklage per 30.06.2014 beträgt: 5.000.000,00 €

Gewinnrücklagen

Gewinnrücklagen sind Beträge, die im Geschäftsjahr oder in einem früheren Geschäftsjahr aus dem Jahresüberschuss gebildet worden sind.

Die Gewinnrücklage per 30.06.2014 beträgt: 1.684.053,22 €

Abzugskapital gemäß Artikel 36 Abs. 1 CRR

Von den Eigenmitteln sind immaterielle Anlagewerte abzuziehen.

Die Summe der immateriellen Vermögenswerte per 30.06.2014 beträgt: 0,00 €

Ergänzungskapital

Die THS verfügt per 30.06.2014 über kein Ergänzungskapital.



3.2 Eigenmittelanforderungen

Kreditinstitute sind dazu verpflichtet, jederzeit anrechenbare Eigenmittel zur Absicherung für die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit eingegangenen Risiken zu halten. Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen werden in Art. 92 CRR geregelt.

Nachfolgende Tabelle stellt die regulatorischen Eigenmittelanforderungen der THS zum Bilanzstichtag nach Risikoarten dar:

Risikoarten	Eigenmittelanforderungen in T€
Adressenausfallrisiko	4.244,5
Marktrisiko	0,0
Operationelles Risiko	552,4
Eigenmittelerfordernis insgesamt	4.796,9

Zum Bilanzstichtag betrug die Gesamtkapitalquote der THS 39,47% und die Kernkapitalquote 39,47%.

Gemäß Auflage im Erlaubnisbescheid der BaFin (Erteilung der Banklizenz am 13. Februar 2014) beträgt die Mindestquote für die THS in den ersten drei Jahren nach Aufnahme des Geschäftsbetriebs insgesamt 12,0%. Die Gesamtkapitalquote lag seit Erteilung der Banklizenz am 13.02.2014 stets über der erforderlichen Mindestquote von 12,0%.

Die Gesamtkapitalquote (bzw. Kernkapitalquote) gibt das Verhältnis der anrechenbaren Eigenmittel (bzw. Kernkapital) zu den risikogewichteten Aktiva (RWA) an und ist ein wesentlicher Indikator zur Beurteilung der Risikotragfähigkeit eines Kreditinstitutes.

3.2.1 Adressenausfallrisiko

Die Ermittlung der Eigenmittelerfordernisse zur Unterlegung des Adressenausfallrisikos erfolgt nach dem Kreditrisikostandardansatz (Artikel 111 – 141 CRR).

Kreditrisikominderungstechniken werden nicht angewandt.

Zum Bilanzstichtag betragen die Eigenmittelerfordernisse für das Adressenausfallrisiko 4.244,5 T€. Nachfolgende Tabelle stellt die Mindesteigenmittelerfordernisse für das Adressenausfallrisiko nach Forderungsklassen dar:

Forderungsklasse	Eigenmittelanforderungen in T€
Staaten oder Zentralbanken	0,0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0,0
Sonstige öffentliche Stellen	0,0
Multilateralen Entwicklungsbanken	0,0
Internationalen Organisationen	0,0
Institute	570,8
Unternehmen	1.495,6
Mengengeschäft	69,6
Durch Immobilien besicherte Forderungen	0,0
Ausgefallene Positionen	1,8
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	0,0



Forderungsklasse	Eigenmittelanforderungen in T€
Gedekte Schuldverschreibungen	0,0
Risikopositionen ggü. Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0
Organismen für gemeinsame Anlagen(OGA)	0,0
Beteiligungen	0,0
Sonstige Positionen	2.106,7
Verbriefungspositionen nach SA	0,0
Summe Eigenkapitalanforderung	4.244,5

3.2.2 Marktrisiko

Die Ermittlung der Eigenmittelerfordernisse zur Unterlegung des Marktrisikos erfolgt in der THS durch die regulatorischen Standardmethoden.

Zum Bilanzstichtag bestanden keine aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko.

3.2.3 Operationelles Risiko

Die Ermittlung der Eigenmittelerfordernisse zur Unterlegung des operationellen Risikos erfolgt nach der Methodik des Basisindikatoransatzes (Artikel 315 CRR).

Im Basisindikatoransatz beträgt das Mindesteigenmittelerfordernis für das operationelle Risiko 15,0% des maßgeblichen Indikators. Der maßgebliche Indikator ist der Dreijahresdurchschnitt der Betriebserträge gem. Art. 316 CRR.

Die regulatorische Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko beträgt zum Bilanzstichtag 552.371,50 EUR.

4. Kapitalpuffer

In Bezug auf die Einhaltung des vorgeschriebenen antizyklischen Kapitalpuffers bestand zum Bilanzstichtag keine Offenlegungspflicht.

5. Gegenparteiausfallrisiko

Das Gegenparteiausfallrisiko bezeichnet das Risiko, dass eine Gegenpartei ihren vertraglichen Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht nachkommt. Folgende Geschäftstypen sind vom Gegenparteiausfallrisiko betroffen:

1. Derivategeschäfte
2. Pensionsgeschäfte
3. Wertpapiergeschäfte
4. Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist
5. Lombardgeschäfte

Zum Bilanzstichtag besteht für die THS kein Gegenparteiausfallrisiko, da grundsätzlich keine der o.g. Geschäftstypen eingegangen werden.



6. Adressenausfallrisiko

6.1 Definition

Im Rahmen der Risikoinventur wurden für die THS folgende Risikoarten des Adressenausfallrisikos als relevantes und wesentliches Risiko eingestuft:

- Bonitäts- und Ausfallrisiko
- Sicherheiten- und Restwertrisiko

Das Bonitäts- und Ausfallrisiko ist das Risiko, dass aufgrund der Bonitätsverschlechterung oder des Ausfalls eines Kunden ein Verlust eintritt.

Das Sicherheiten- und Restwertrisiko umfasst das Risiko, dass Sicherheiten im Verwertungsfall schlechter verwertet werden als angenommen.

6.2 Risikoquantifizierung

Die Quantifizierung des Risikopotentials für das Bonitäts- und Ausfallrisiko erfolgt auf Basis der Berechnungsmethode Expected Loss und Unexpected Loss.

Der Expected Loss ist der Erwartungswert für den zukünftigen Verlust aus dem möglichen Ausfall von Kunden. Der Unexpected Loss stellt den Zufallswert bzw. die Unsicherheit für den zukünftigen Verlust aus dem möglichen Ausfall von Kunden dar.

Es wird ein Konfidenzniveau von 98% zugrunde gelegt.

6.3 Risikosteuerung

Sämtliche Adressenausfallrisiken sind vollständig in das Risikomanagementsystem integriert und werden auf periodischer Basis durch den Bereich Unternehmenssteuerung gemessen, überwacht und in der Risikoberichterstattung berücksichtigt.

THS setzt zur Begrenzung und Reduzierung der Risiken und Konzentrationen im Bonitäts- und Ausfallrisiko folgende Steuerungsinstrumente ein:

1. Anwendung einer internen Bonitätsbeurteilung
Die Bonitätsbeurteilung und Ratingeinstufung erfolgt in der THS auf Basis eines eigenen Ratingmodells.
2. Anwendung von Limitsystemen
Die Limite umfassen u.a. kreditnehmerbezogene Volumenlimite sowie auf Ratingklassen bezogene Limite.
3. Anwendung interner Rahmenbedingungen
Intern definierte Rahmenbedingungen stellen eine risikoorientierte Konditionsgestaltung sowie ein qualitatives Wachstum sicher.
4. Risikoberichterstattung zur Überwachung und Steuerung
Die laufende Berichterstattung erfolgt standardisiert und quartalsweise gegenüber der Geschäftsleitung und dem Aufsichtsorgan. Darüber hinaus erfolgen anlassbezogene ad-hoc Meldungen an die Geschäftsleitung. (Details siehe Kapitel 2.4)



6.4 Definition „überfällig“ und „notleidend“

Als „notleidend“ werden Forderungen definiert, bei denen ein Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nachhaltig nicht nachkommen kann. Für solche Forderungen bildet THS Einzelwertberichtigungen bzw. Einzelrückstellungen nach handelsrechtlichen Grundsätzen.

Eine für die Zwecke der Rechnungslegung abgegrenzte Definition von „überfällig“ wird in der THS nicht verwendet.

6.5 Bildung der Risikovorsorge

Im Rahmen der Risikovorsorge werden für das latente Ausfallrisiko Pauschalwertberichtigungen und pauschale Drohverlustrückstellungen gebildet. Für zweifelhaft einbringliche Forderungen werden Einzelwertberichtigungen bzw. Einzeldrohverlustrückstellungen vorgenommen.

Durch die eingerichteten Steuerungsprozesse ist sichergestellt, dass Einzelwertberichtigungen bzw. Einzelrückstellungen umgehend erfasst werden. Eine Auflösung der Einzelrisikovorsorge wird erst dann vorgenommen, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertragspartners erkennbar mit nachhaltiger Wirkung verbessert haben.

6.6 Aufteilung des Forderungsvolumens

6.6.1 Forderungen nach Forderungsklassen

Nachfolgend werden die Forderungen der THS zum Bilanzstichtag nach Risikopositionsklassen dargestellt:

Forderungsklasse	Forderungswert in T€	Ø-Forderungswert in T€ ¹
Staaten oder Zentralbanken	0,0	0,0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0,0	0,0
Sonstige öffentliche Stellen	0,0	0,0
Multilateralen Entwicklungsbanken	0,0	0,0
Internationalen Organisationen	0,0	0,0
Institute	23.781,9	17.019,6
Unternehmen	12.509,9	15.721,8
Mengengeschäft	783,2	719,2
Durch Immobilien besicherte Forderungen	0,0	0,0
Ausgefallene Positionen	48,2	151,2
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	0,0	0,0
Gedekte Schuldverschreibungen	0,0	0,0
Risikopositionen ggü. Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0	0,0
Organismen für gemeinsame Anlagen(OGA)	0,0	0,0
Beteiligungen	0,0	0,0
Sonstige Positionen	17.555,5	21.268,2
Verbriefungspositionen nach SA	0,0	0,0
Gesamtsumme	54.678,7	54.880,0

1 Die Durchschnittswerte beziehen auf den Zeitraum der Lizenzerteilung bis zum Bilanzstichtag.



6.6.2 Forderungen nach bedeutenden Regionen

Nachfolgend werden die Forderungen der THS zum Bilanzstichtag nach bedeutenden Regionen dargestellt:

Risikoland	Forderungswert in T€	Forderungswert in %
Deutschland	51.012,7	93,3%
EU	3.666,0	6,7%
Gesamtsumme	54.678,7	100,0%

Nachfolgend werden die Forderungen der THS zum Bilanzstichtag nach bedeutenden Regionen unterteilt nach Risikopositionsklassen dargestellt:

Risikoland	Forderungsklasse	Forderungswert in T€
Deutschland	Instituten	23.781,9
	Unternehmen	8.843,9
	Mengengeschäft	783,2
	Ausgefallene Positionen	48,2
	Sonstige Positionen	17.555,5
EU	Institute	0,0
	Unternehmen	3.666,0
	Mengengeschäft	0,0
	Ausgefallene Positionen	0,0
	Sonstige Positionen	0,0
Gesamtsumme		54.678,7

6.6.3 Forderungen nach Schuldnergruppen

Nachfolgend werden die Forderungen der THS zum Bilanzstichtag nach Schuldnergruppen dargestellt:

Schuldnergruppe	Forderungswert in T€	Forderungswert in %
Institute	23.782,0	43,5%
Öffentliche Haushalte	0,0	0,0%
Firmenkunden	30.113,5	55,1%
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen (KMU)	783,2	1,4%
Gesamtsumme	54.678,7	100,0%

6.6.4 Forderungen nach Restlaufzeiten

Nachfolgend werden die Forderungen der THS zum Bilanzstichtag nach Restlaufzeiten dargestellt:

Restlaufzeit	Forderungswert in T€	Forderungswert in %
< 1 Jahr	26.892,9	49,2%
1 bis 5 Jahre	22.873,8	41,8%
> 5 Jahre	4.911,9	9,0%
Gesamtsumme	54.678,7	100,0%



6.6.5 Ausgefallene Forderungen

Die nachfolgende Tabelle stellt die ausgefallenen Forderungen sowie die Einzelwertberichtigungen nach Schuldnergruppen dar:

Schuldnergruppe	Forderungswert in T€	Wertberichtigung in T€
Institute	0,0	0,0
Öffentliche Haushalte	0,0	0,0
Firmenkunden	48,2	33,3
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen (KMU)	0,0	0,0
Gesamtsumme	48,2	33,3

Die nachfolgende Tabelle stellt die ausgefallenen Forderungen sowie die Einzelwertberichtigungen nach bedeutenden Regionen dar:

Risikoland	Forderungswert in T€	Wertberichtigung in T€
Deutschland	48,2	33,3
EU	0,0	0,0
Gesamtsumme	48,2	33,3

Die nachfolgende Tabelle stellt die Entwicklung der Risikovorsorge dar:

in T€	Bestand 30.06.2013	Zuführung	Auflösung	Inanspruch- nahme	Endbestand 30.06.2014
EWB	265,9	240,0	89,5	383,1	33,3
PWB	56,4	112,1	110,1	0,0	58,4
DrohRü gesamt	145,3	183,3	60,3	0,0	268,3

Im Geschäftsjahr 13/14 wurden keine Direktabschreibungen vorgenommen.

7. Kreditrisikominderungstechniken

Für die Zwecke der CRR werden keine Kreditrisikominderungstechniken verwendet.



8. Marktrisiko

8.1 Definition

Als Marktpreisrisiken werden potenzielle Verluste bezeichnet, die sich aus Veränderungen von Marktparametern ergeben können.

Die THS ist als Nichthandelsbuchinstitut qualifiziert und führt keine Handelsbuchgeschäfte i.S.d. § 1a Abs. 1 KWG durch. Daher existieren Marktrisiken in der THS jeweils in geringem Ausmaß in Form von Zinsänderungsrisiken und Währungsrisiken.

Im Rahmen der Risikoinventur wurden das Währungs- und das Zinsänderungsrisiko als relevant aber unwesentlich identifiziert.

8.2 Risikoquantifizierung

Währungsrisiko

Aktuell erfolgt eine regelmäßige Überwachung, wie sich der Anteil von Fremdwährungen bezogen auf das Gesamtportfolio entwickelt. Im Fall einer erheblichen Steigerung und damit absehbaren Veränderung der Wesentlichkeitseinstufung wird die Risikoquantifizierung auf Basis offener Fremdwährungspositionen erfolgen.

Zinsänderungsrisiko

Für weitere Informationen über die interne Berechnung des Risikopotentials aus Zinsänderungsrisiken wird auf Kapitel 9 verwiesen.

8.3 Risikosteuerung

Währungsrisiko

Aufgrund der Klassifizierung des Währungsrisikos als unwesentliches Risiko, verzichtet die THS auf die Einrichtung von separaten Limitsystemen und Risikosteuerungsprozessen.

Es besteht ein Bewertungsrisiko aufgrund der stichtagsbezogenen Umrechnung von bilanziellen Fremdwährungspositionen, das ergebnis- aber nicht liquiditätswirksam ist. Transaktionsrisiken werden grundsätzlich durch eine währungskongruente Refinanzierung vermieden.

Es erfolgt eine regelmäßige Überwachung, wie sich der Anteil von Fremdwährungen bezogen auf das Gesamtportfolio entwickelt. Im Fall einer erheblichen Steigerung und damit absehbaren Veränderung der Wesentlichkeitseinstufung werden frühzeitig entsprechende Maßnahmen zur Einrichtung von Risikosteuerungsprozessen abgeleitet und umgesetzt.

Zusätzlich wird das Währungsrisiko in der laufenden Risikoberichterstattung berücksichtigt.

Zinsänderungsrisiko

Für weitere Informationen über die Steuerung der Zinsänderungsrisiken wird auf Kapitel 9 verwiesen.



9. Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch

9.1 Definition

Ein Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Wertminderung einer Position durch Veränderungen von Zinssätzen und Zinskurven.

Bedingt durch die Art der Finanzierungsgeschäfte und der weitestgehend fristenkongruenten Refinanzierung ist das Zinsänderungsrisiko als relevant aber unwesentlich eingestuft.

9.2 Risikoquantifizierung

Die THS überwacht und bewertet das Zinsänderungsrisiko mithilfe der Zinsbindungsbilanz, die Aktiv- und Passivpositionen mit den jeweiligen Zinsbindungsfristen gegenüberstellt. Hierbei wird eine periodische Bewertung des Risikos vorgenommen.

Parallel dazu werden für die Ermittlung der Auswirkungen einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung die von der Bankenaufsicht vorgegebenen Zinsschocks von +/- 200 Basispunkten angewendet. Die berechnete Barwertveränderung ist in Bezug zu den regulatorischen Eigenmitteln gemäß § 10 KWG zu setzen.

9.3 Risikosteuerung

Aufgrund der Klassifizierung des Zinsänderungsrisikos als unwesentliches Risiko, verzichtet die THS auf die Einrichtung von separaten Limitsystemen und Risikosteuerungsprozessen.

Auf Basis der Zinsbindungsbilanz erfolgt eine laufende Überwachung, wie sich Zinsänderungen auf das Ergebnis auswirken. Im Fall einer erheblichen negativen Steigerung des GuV-Effekts und damit absehbaren Veränderung der Wesentlichkeitseinstufung werden frühzeitig entsprechende Maßnahmen zur Einrichtung von Risikosteuerungsprozessen abgeleitet und umgesetzt.



10. Operationelles Risiko

10.1 Definition

Das operationelle Risiko wird als die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder externer Ereignisse eintreten, definiert. Diese Definition schließt das Rechtsrisiko ein.

Im Rahmen der Risikoinventur wurden das operationelle Risiko und das Rechtsrisiko als relevant, aber nur das operationelle Risiko als wesentlich eingestuft.

10.2 Risikoquantifizierung

Die Quantifizierung des operationellen Risikos erfolgt nach der Methodik des Basisindikatoransatzes. Der Anrechnungsbetrag beträgt 15% des Dreijahresdurchschnitts vom relevanten Indikator.

Für Informationen zur Eigenmittelunterlegung wird auf das Kapitel [3.2.3](#) verwiesen.

10.3 Risikosteuerung

Zur Begrenzung und Reduzierung des operationellen Risikos sind in der THS adäquate Steuerungssysteme eingerichtet und es erfolgt eine laufende Information im Rahmen der Risikoberichterstattung.

Die internen Kontrollsysteme und Vorgaben gewährleisten, dass wesentliche operationelle Risiken regelmäßig identifiziert, beurteilt und erforderliche Maßnahmen frühzeitig eingeleitet werden.



11. Sonstige Risiken

11.1 Liquiditätsrisiko

11.1.1 Definition

Das Liquiditätsrisiko ist die Gefahr, dass liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Krisensituationen oder unerwarteten Ereignissen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder nur zu überhöhten Kosten beschafft werden können.

Das Refinanzierungsrisiko wurde im Rahmen der Risikoinventur als relevant aber unwesentlich klassifiziert.

11.1.2 Risikoquantifizierung

Für die Ermittlung des Liquiditätsrisikos erstellt die THS regelmäßig eine Liquiditätsablaufbilanz, in der die vorhandenen und erwarteten Zahlungsströme zu einzelnen Stichtagen gegenübergestellt werden. Dadurch wird für jeden einzelnen Stichtag der Überschuss bzw. Fehlbestand an Finanzierungsmitteln berechnet und die Steuerung der offenen Liquiditätspositionen ermöglicht.

Zusätzlich werden angemessene Stress-Szenarien durchgeführt, um die Auswirkung von unerwarteten Ereignissen zu ermitteln und entsprechende Vorsorgemaßnahmen abzuleiten.

11.1.3 Risikosteuerung

Zu den Zielen des Liquiditätsrisikomanagements der THS zählen insbesondere:

- die Sicherstellung einer ständigen Zahlungsfähigkeit
- die Optimierung der Refinanzierungsstruktur
- die Optimierung der Liquiditätskosten
- die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen

THS setzt zur Begrenzung und Reduzierung der Risiken und Konzentrationen im Liquiditätsrisiko folgende Steuerungsinstrumente ein:

1. Anwendung von Limitsystemen
Die Limite umfassen u.a. die Auslastung der bestehenden Refinanzierungslinien.
2. Risikoberichterstattung zur Überwachung und Steuerung
Die laufende Berichterstattung erfolgt standardisiert und monatlich gegenüber der Geschäftsleitung und dem Aufsichtsorgan. Darüber hinaus erfolgen anlassbezogene ad-hoc Meldungen an die Geschäftsleitung. (Details siehe Kapitel 2.4)

Die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Liquiditätskennzahlen wird ebenfalls im Rahmen der Steuerung von Liquiditätsrisiken laufend überwacht

3. Risikovermeidung
Zu den Zielen der Anlagepolitik der THS zählen insbesondere die Sicherstellung einer angemessenen Liquiditätsreserve sowie die Vermeidung von Marktliquiditätsrisiken. Der Erwerb von spekulativen Finanzinstrumenten ist durch interne Vorgaben ausgeschlossen.



Notfallvorsorge

Das Notfallkonzept der THS legt die Strategie für die Handhabung von Liquiditätsrisiken und Verfahren zur Schließung von Finanzierungslücken in einer Krisensituation fest. Dies soll sicherstellen, dass im Ernstfall die notwendigen Maßnahmen umgesetzt werden.

Im Fall einer drohenden Zahlungsunfähigkeit erfolgt eine umgehende Information an die Geschäftsleitung. Im Anschluss wird ein Krisengremium bestellt, das die zu ergreifenden Maßnahmen sowie deren Reihenfolge festlegt.

11.2 Geschäfts- und Strategisches Risiko

11.2.1 Definition

Das Geschäfts- und Strategische Risiko beschreibt die Gefahr negativer Abweichungen von gegebenen Geschäftszielen.

Im Rahmen der Risikoinventur wurde das Geschäfts- und Strategische Risiko als relevant aber unwesentlich klassifiziert.

11.2.2 Risikosteuerung

Aufgrund der Klassifizierung des Geschäfts- und Strategischen Risikos als unwesentliches Risiko, verzichtet die THS auf die Einrichtung von separaten Limitsystemen und Risikosteuerungsprozessen.

Grundsätzlich werden durch den vorhandenen regelmäßigen Planungsprozess Geschäfts- und Strategische-Risiken vermieden.

11.3 Compliance Risiko

11.3.1 Definition

Das Compliance Risiko ist die Gefahr von Verlusten, die aus gerichtlichen, disziplinarischen oder behördlichen Strafen aufgrund der Nichteinhaltung von Gesetzen, Vorschriften, Verhaltensregeln und Normen resultieren.

Im Rahmen der Risikoinventur wurde das Compliance Risiko als relevant aber unwesentlich eingestuft.

11.3.2 Risikosteuerung

Aufgrund der Klassifizierung des Compliance Risikos als unwesentliches Risiko, verzichtet die THS auf die Einrichtung von separaten Limitsystemen und Risikosteuerungsprozessen.

Es erfolgt eine regelmäßige Überwachung der gemeldeten compliance-relevanten Verstößen oder Verdachtsfällen. Im Fall einer erheblichen Steigerung von Verstößen oder Verdachtsfällen und damit absehbaren Veränderung der Wesentlichkeitseinstufung werden frühzeitig entsprechende Maßnahmen zur Einrichtung von Risikosteuerungsprozessen abgeleitet und umgesetzt.



11.4 Reputationsrisiko

11.4.1 Definition

Das Reputationsrisiko ist die Gefahr von Schäden, die aus einem Vertrauensverlust bei Kunden, Geschäftspartnern, Mitarbeitern oder der sonstigen interessierten Öffentlichkeit entstehen.

Im Rahmen der Risikoinventur wurde das Compliance Risiko als relevant aber unwesentlich eingestuft.

11.4.2 Risikosteuerung

Aufgrund der Klassifizierung des Reputationsrisikos als unwesentliches Risiko, verzichtet die THS auf die Einrichtung von separaten Limitsystemen und Risikosteuerungsprozessen.

Grundsätzlich wird durch die vorhandenen Verhaltens- und Organisationsrichtlinien das Reputationsrisiko reduziert.

12. Beteiligungen im Anlagebuch

Die THS hält derzeit keine Beteiligungen.



13. Angaben zur Instituts-Vergütungsverordnung

13.1 Grundsätze der Vergütungspolitik

Die Vergütungsstruktur der THS ist aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur TRUMPF Gruppe maßgeblich durch tarifliche Vorgaben geprägt. Der überwiegende Teil der Beschäftigten erhält eine tarifliche Vergütung nach ERA-TV. Das außertarifliche Vergütungssystem ist so ausgestaltet, dass es die auf Nachhaltigkeit und Wachstum ausgerichteten Ziele der TRUMPF Gruppe fördert. Bei der Festlegung der Vergütungspolitik wurde kein externer Berater in Anspruch genommen.

Die Geschäftsleitung und die Mitarbeiter, die Mitglieder im Steuerungsausschuss sind, haben einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der THS und fallen damit in den Bereich der Vergütungspolitik.

Für die Überprüfung der Ausgestaltung der Vergütungspolitik ist in der THS der Aufsichtsrat zuständig. Im Rahmen der allgemeinen Vergütungspolitik beurteilt und bestätigt der Aufsichtsrat die festen und variablen Vergütungsbestandteile der tariflichen und außertariflichen Mitarbeiter einmal jährlich.

Zur Vermeidung von Interessenskonflikten stimmt der Aufsichtsrat die quantitativen und qualitativen Ziele im Hinblick auf die langfristige Strategie mit der Geschäftsleitung ab.

13.2 Qualitative Offenlegung der Vergütungen

Mit Ausnahme der Geschäftsleitung erhalten alle Mitarbeiter der THS ein tariflich festgelegtes Jahresfestgehalt, das in 12 gleichen Teilen jeweils zum Monatsende gezahlt wird. Die wesentlichen Parameter für die Bestimmung der Höhe der festen Vergütung sind die ausgeübte Funktion sowie die Stellung im Unternehmen (Hierarchieebene).

Zusätzlich zum Jahresfestgehalt erhalten die Tarifmitarbeiter basierend auf einer jährlichen Leistungsbeurteilung eine Leistungszulage, die gemeinsam mit dem regulären Monatsgehalt ausgezahlt wird.

Des Weiteren besteht für die Tarifbeschäftigten eine Gewinnbeteiligung, die in Abhängigkeit der erzielten Umsatzrendite des gesamten TRUMPF Konzerns einmal jährlich ausgezahlt wird. Die Gewinnbeteiligung steht somit nicht im Zusammenhang mit den individuellen Erfolgsgrößen der THS.

Eine erfolgsabhängige Vergütung auf Basis getroffener individueller Zielvereinbarungen existiert bei den tariflich angestellten Mitarbeitern nicht.

Die Geschäftsleitung erhält neben einem festen Grundgehalt, bestehend aus 12 gleichen Monatsgehältern, eine variable Vergütung auf Basis der Gesamtkapitalrendite der TRUMPF Gruppe. Der Einfluss der THS auf die Gesamtkapitalrendite kann aufgrund ihrer Größe als vernachlässigbar eingestuft werden. Der Anteil der variablen Vergütung beträgt maximal das 2-fache bezogen auf das Grundgehalt.

Eine variable Vergütung in Bezug auf die Erreichung von Zielen der THS besteht in einem Umfang von 13 T€ bei einem Zielerreichungsgrad von 100%.



Für die gesamten Mitarbeiter bestehen weitere Sozial- und Nebenleistungen z.B. in Form von:

- Firmenwagen (nur Führungskräfte)
- betriebliche Altersversorgung (in Abhängigkeit der Führungsebene erfolgt die Altersversorgung in Form einer Rückstellung)
- Kantinenzuschuss
- Pauschaler Fahrgeldzuschuss

Die Vergütungsregelungen der THS sind konform mit den strategischen Zielsetzungen. Dies bedeutet, dass die Mitarbeiter der THS eine angemessene und leistungsbezogene Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten. Das Vergütungssystem der THS setzt keine Anreize zur Eingehung von unverhältnismäßigen Risiken.

13.3 Quantitative Offenlegung

Die Anzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger (Mitarbeiter Vollzeitäquivalente) beträgt bei der THS zum 30.06.2014: 12,0 VZÄ (9 Vollzeitbeschäftigte und 4 Teilzeitbeschäftigte).

Die nachfolgende Tabelle enthält die quantitativen Informationen über die gesamten Vergütungen im Geschäftsjahr 2013/14:

Anzahl Begünstigte	13
Summe der Vergütung	960,6 T€
davon feste Vergütung	888,9 T€
davon variable Vergütung	71,7 T€

Die nachfolgende Tabelle enthält die quantitativen Informationen über die Vergütungen der Geschäftsleitung und Mitglieder des Steuerungsausschuss im Geschäftsjahr 2013/14:

Anzahl Begünstigte	5
davon Geschäftsleitung	2
davon MA im mittleren Management	2
davon MA in Kontrollfunktionen	1

Summe der Vergütung	460,0 T€
davon feste Vergütung	415,7 T€
davon variable Vergütung	44,3 T€

Form der variablen Vergütung	44,3 T€
in Bargeld	44,3 T€
in Aktien	0,0 T€
in Instrumenten verknüpft mit Aktien	0,0 T€

Zurückgestellte Vergütung	0,0 T€
erdient	0,0 T€
nicht erdient	0,0 T€

Verkürzte Vergütung	0,0 T€
---------------------	--------

Im Geschäftsjahr 13/14 erfolgten keine Zahlungen für Einstellungsprämien und gesetzliche Abfindungen.



Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Beschreibung
BIA	Basisindikator-Ansatz
CRR	Capital Requirements Regulation
DroRü	Drohverlustrückstellung
EWB	Einzelwertberichtigung
InstitutsVergV	Institutsvergütungsverordnung
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Kreditwesengesetz
PWB	Pauschalwertberichtigung
THS	TRUMPF Financial Services GmbH
VZÄ	Vollzeitäquivalenz

**Anlage 1 Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren****Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren nach CRR Art. 435 (1) e)
durch den Aufsichtsrat der TRUMPF Financial Services GmbH (THS)**

Die Risikomessverfahren der THS entsprechen gängigen Standards und richten sich im Rahmen der Proportionalität am Risikogehalt der Positionen aus. Die Verfahren sind geeignet, die Risikotragfähigkeit auch im Going Concern Ansatz nachhaltig sicherzustellen. Die beschriebenen Risikoziele werden durch die eingesetzten Verfahren messbar, transparent und steuerbar. Sie passen zur Strategie des Instituts. Folglich erachten wir das Risikomanagementverfahren der THS als angemessen und wirksam.

17.10.2014

Dr. Lars Grünert
-Vorsitzender-

Rudolf F. Wohlfarth
-Stv. Vorsitzender-

Stephen Schmid



Anlage 2 Konzise Risikoerklärung

Risikoerklärung des Aufsichtsrats der TRUMPF Financial Services GmbH (THS) nach CRR Art. 435 (1) f)

Basis der Geschäftsstrategie der THS ist die internationale Absatzfinanzierung. Die Übernahme von Risiken ist dabei immanenter Bestandteil dieses Geschäfts. Bei den zu betrachtenden Risiken wird zwischen Adressenausfall-, Liquiditäts-, Marktpreis- und Währungsrisiken sowie operationellen Risiken unterschieden. In der THS wurden im Rahmen der Risikoinventur die Risikoarten Adressenausfallrisiko und operationelle Risiken als wesentliche Risiken eingestuft. Den Schwerpunkt sehen wir bei der THS bei Adressenausfallrisiken.

Das Risikomanagement der THS verfolgt das Ziel über ein professionelles Management der Risiken eine ausgewogene Balance zwischen Chancen und Risiken zu erreichen. Die THS hat hierfür Risikomanagementinstrumente entwickelt, die aufgrund steigender Anforderungen an das Management dieser Risiken ständig weiterentwickelt werden. Mit diesen Risikosteuerungsinstrumenten werden die eingegangenen und zukünftigen Risiken identifiziert, gemessen, gesteuert und kontrolliert. Durch eine klare Organisation unter Beachtung der Funktionstrennung wird die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des Risikosteuerungs- und -controllingprozesses gewährleistet. Das eingesetzte Risikomanagementsystem entspricht nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Anforderungen und erfüllt die Anforderungen der MaRisk.

Die Risikostrategie der THS stellt auf eine breite Risikosteuerung hinsichtlich Kreditnehmer und Branchen ab. Im Risikomanagement werden ein geregelter Kreditvergabeprozess mit Bonitätsanalyse sowie ein effektives Mahnwesen abgebildet. Zur Identifikation und Messung von Adressenausfallrisiken arbeitet die THS mit einem eigenen Ratingsystem. Die laufende Überwachung des Portfolios erfolgt über turnusmäßige Risikoanalysen, die u.a. Auswertungen zur Branchen-, Geschäfts-, Objekt- und Kundenstruktur beinhalten.

Der Aufsichtsrat wird über die Risikoentwicklung des Instituts vierteljährlich anhand eines Risikoberichts informiert. Der Risikobericht enthält neben Kennzahlen und Risikolimiten auch die Ermittlung der Risikotragfähigkeit mit einem Stressszenario. Neben dieser laufenden Berichterstattung wurden Kriterien für eine Ad-hoc-Berichterstattung festgelegt.

Limitauslastung Risikotragfähigkeit im Normal Szenario zum 30.06.2014					Limitauslastung Risikotragfähigkeit im Stress-Szenario zum 30.06.2014				
Beträge in T€	Risiko	Limit	Auslastung		Beträge in T€	Risiko	Limit	Auslastung	
Adressenausfallrisiko (gesamt)	1.018	11.170	9%		Adressenausfallrisiko (gesamt)	2.182	11.170	20%	
Operationelles Risiko	552	575	96%		Operationelles Risiko	552	575	96%	
Gesamt	1.570	11.745	13%		Gesamt	2.734	11.745	23%	

Tabelle 1: Limitauslastung Risikotragfähigkeitsrechnung zum 30.06.2014



THS kalkuliert mit Risikokosten von 1,0% bezogen auf den Anschaffungswert. Aufgrund des konsequenten Risikomanagements liegen die tatsächlichen Risikokosten im Geschäftsjahr 2013/14 mit 0,30% deutlich unter dem geplanten Wert.

17.10.2014

Dr. Lars Grünert
-Vorsitzender-

Rudolf F. Wohlfarth
-Stv. Vorsitzender-

Stephen Schmid



Anlage 3 Tabelle Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

	Merkmal	Instrument
1	Emittent	TRUMPF Financial Services GmbH
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP; ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
	Aufsichtsrechtliche Behandlung	
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital
5	CRR- Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Stammkapital (GmbH-Anteile)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	10
9	Nennwert des Instruments	10
9a	Ausgabepreis	k.A.
9b	Tilgungspreis	k.A.
10	Rechnungsklassifikation	Stammkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	k.A.
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
	Coupons / Dividenden	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	k.A.
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.
19	Bestehen eines „ Dividenden- Stopps“	k.A.
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k.A.
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	k.A.
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	k.A.
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	k.A.
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	k.A.
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar : ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.



Anlage 4 Tabelle Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit

		(A) Betrag 30.06.2014 in Mio. €	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	10,0	26(1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Stammkapital	10,0	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
2	Einbehaltene Gewinne	--	26 (1) (c)	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	6,7	26 (1)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	--	26 (1) (f)	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	--	486 (2)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	--	483 (2)	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	--	84, 479, 480	
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	--	26 (2)	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	16,7		
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	--	34, 105	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	--	36 (1) (b), 37, 472 (4)	
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	--	36 (1) (c), 38, 472 (5)	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	--	33 (a)	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	--	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	



		(A) Betrag 30.06.2014 in Mio. €	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	--	32 (1)	
14	Durch Veränderung der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	--	33 (b)	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	--	36 (1) (e), 41, 472 (7)	
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	--	36 (1) (f), 42, 472 (8)	
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	--	36 (1) (g), 44, 472 (9)	
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	--	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	--	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1250% zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	--	36 (1) (k)	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	--	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	--	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	--	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	--	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15% liegt (negativer Betrag)	--	48 (1)	



		(A) Betrag 30.06.2014 in Mio. €	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	--	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	
24	In der EU: leeres Feld			
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	--	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	--	36 (1) (a), 472 (3)	
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	--	36 (1) (l)	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	--		
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	--		
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	--	467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	--	468	
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	--	481	
	davon: ...		481	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	--	36 (1) (j)	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	--		
29	Hartes Kernkapital (CET1)	16,7		
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	--	51, 52	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	--		
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	--		
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	--	486 (3)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	--	483 (3)	



		(A) Betrag 30.06.2014 in Mio. €	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	--	85, 86, 480	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	--	486 (3)	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	--		
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	--	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	--	56 (b), 58, 475 (3)	
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufsposten) (negativer Betrag)	--	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufsposten) (negativer Betrag)	--	56 (d), 59, 79, 475 (4)	
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	--		
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	--	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	--		



		(A) Betrag 30.06.2014 in Mio. €	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	--	477, 477 (3), 477 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	--		
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	--	467, 468, 481	
	davon: ...mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	--	467	
	davon: ...mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	--	468	
	davon: ...	--	481	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	--	56 (e)	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	--		
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	--		
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	16,7		
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	--	62, 63	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	--	486 (4)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandschutz bis 1. Januar 2018	--	483 (4)	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	--	87, 88, 480	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	--	486 (4)	
50	Kreditrisikoanpassungen	--	62 (c) und (d)	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	--		



		(A) Betrag 30.06.2014 in Mio. €	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	--	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	--	66 (b), 68, 477 (3)	
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	--	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	--		
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	--		
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	--	66 (d), 69, 79, 477 (4)	
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	--		
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	--	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	--		
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	--	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	



		(A) Betrag 30.06.2014 in Mio. €	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	--		
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderlicher Abzüge	--	467, 468, 481	
	davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	--	467	
	davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	--	468	
	davon: ...	--	481	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	--		
58	Ergänzungskapital (T2)	--		
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	16,7		
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	--		
	davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)	--	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	
	davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	--	475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)	
	davon: ... nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	--	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	



		(A) Betrag 30.06.2014 in Mio. €	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Eigenkapitalquoten und –puffer				
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	42,3		
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	39,5	92 (2) (a), 465	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	39,5	92 (2) (b), 465	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	39,5	92 (2) (c)	
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	--	CRD 128, 129, 130	
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	--		
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	--		
67	davon: Systemrisikopuffer	--		
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	--	CRD 131	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	--	CRD 128	
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
Eigenkapitalquoten und -puffer				
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	--	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4)	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	--	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	
74	In der EU: leeres Feld			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10% verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	--	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	



		(A) Betrag 30.06.2014 in Mio. €	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	--	62	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	--	62	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	--	62	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	--	62	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	--	484 (3), 486 (2) und (5)	
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	--	484 (3), 486 (2) und (5)	
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	--	484 (4), 486 (3) und (5)	
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	--	484 (4), 486 (3) und (5)	
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	--	484 (5), 486 (4) und (5)	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	--	484 (5), 486 (4) und (5)	